Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3811**

16. Wahlperiode 13. 12. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Hartmut Koschyk, Dr. Günter Krings, Friedrich Merz, Daniela Raab, Dr. Norbert Röttgen, Andreas Schmidt (Mühlheim), Andrea Astrid Voßhoff, Marco Wanderwitz, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Joachim Stünker, Dr. Carl-Christian Dressel, Klaus Uwe Benneter, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Peter Danckert, Kerstin Griese, Volker Kröning, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Dirk Manzewski, Lothar Mark, Dr. Matthias Miersch, Marianne Schieder, Ulla Schmidt (Aachen), Olaf Scholz, Wolfgang Spanier, Christoph Strässer, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch wenn eugenisches Gedankengut und eugenische Sterilisationsgesetze schon vor 1933 international verbreitet waren, ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Erbgesundheitsgesetz) eine geschichtliche Zäsur. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die angeblich „erbkranken“ Menschen durch die Vorgaben dieses Gesetzes zum bloßen Objekt staatlicher Verfügungsgewalt herabgewürdigt wurden.

Das Gesetz sah zwar eine Antragsberechtigung der Betroffenen vor, doch diese war nur die zynische Einladung zur Selbstverstümmelung und gleichzeitig ein Feigenblatt einer von Anfang an als Gewaltakt konzipierten Maßnahme:

Faktisch spielte das eigene Antragsrecht keine Rolle. Die maßgeblichen Antragssteller und damit wahren Akteure waren vielmehr – wie vom Gesetz vorgesehen – die beamteten Ärzte und Anstaltsleiter der Kranken-, Heil-, Pflege- und Strafanstalten. Die gerichtlichen Verfahren liefen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Vertrauensärzte der Betroffenen wurden sehr schnell nicht mehr zugelassen, alle am Verfahren Beteiligten unterlagen der Schweigepflicht. Zuwiderhandlungen wurden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Das persönliche Erscheinen der „Erbkranken“ konnte zwangsweise durchgesetzt werden, desgleichen ihre Unterbringung in einer Anstalt „zur Beobachtung“. Der Beschluss zur Unfruchtbarmachung wurde bei Nichtbefolgung der Anordnung ebenfalls zwangsweise mit Hilfe der Polizei durchgeführt, die den „Erbkranken“ in die Anstalt zur Durchführung des Eingriffs verbrachte. Auch der Eingriff selbst wurde, wenn nötig, mit Gewalt durchgeführt. Alle an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen waren ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bis 1939 wurden ungefähr 290 000 bis 300 000 Opfer zwangssterilisiert, zwischen 1939 und 1945 aufgrund der kriegsbedingten Einschränkung der Sterilisationsmaßnahmen auf Fälle „besonders großer Fortpflanzungsgefahr“ noch einmal etwa 60 000. Insgesamt wurden somit 350 000 bis 360 000 Zwangssterilisationen vorgenommen. Der Umstand, dass 5 000 bis 6 000 Frauen und ungefähr 600 Männer an den Folgen des Eingriffes starben, zeigt in grausamer Deutlichkeit, in welchem Geist die Zwangssterilisation vorgenommen wurde. Die hohe Todesrate ist nur dadurch erklärlich, dass der Zwangseingriff so rücksichtslos stattfand, dass der Tod in diesen Fällen zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Das „Erbgesundheitsgesetz“ und die auf ihm basierenden Gewaltmaßnahmen müssen daher als Vorstufe des „Euthanasieerlasses“ Adolf Hitlers vom 1. September 1939 betrachtet werden, durch welchen die im Rahmen der Zwangssterilisation mehr oder weniger fahrlässig verursachten Tötungen in den Massenmord übergeleitet wurden. Auch dieser Befehl zum Massenmord wurde – ähnlich wie die Antragsberechtigung der Opfer der Zwangssterilisation in § 2 des „Erbgesundheitsgesetzes (ErbGG)“ – so formuliert, dass „der Gnadentod gewährt“ werden könne. Die zynische Rhetorik, das Opfer als eigentlichen Urheber der Maßnahme zu präsentieren, ist beiden Bestimmungen gemein.

Bereits die im „Erbgesundheitsgesetz“ getroffene Auswahl der Opfer und die offizielle Begründung des Gesetzes sprechen eine deutliche Sprache:

Als „erbkrank“ wurden per Gesetz unter anderem diejenigen bezeichnet, die an Schizophrenie, „angeborenem Schwachsinn“, „zirkulärem Irresein“ oder „schwerem Alkoholismus“ leiden. Eine erbliche Veranlagung wurde insoweit nicht verlangt. Dementsprechend stellte beispielsweise die Tatsache, dass jemand Hilfsschüler war, für die Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte ein wichtiges Indiz für die Annahme einer Erbkrankheit dar. In ständiger Rechtsprechung entschied z. B. das Erbgesundheitsobergericht Jena: „Hilfsschulbedürftigkeit spricht stets für das Bestehen angeborenen Schwachsinns“. Auch der von führenden Beamten des Reichsministeriums des Innern, Dr. med. Gütt und Dr. jur. Ruttke, mitverfasste Gesetzeskommentar zum ErbGG (Gütt/Rüdin/Ruttke) versuchte, Skrupel der beteiligten Ärzten und Juristen zu vertreiben: „Bei zahlreichen asozialen und antisozialen, schwer erziehbaren, stark psychopatischen Debilen wird man die Unfruchtbarmachung unbedenklich für zulässig erklären können, selbst wenn sie in ihrer Intelligenzentwicklung allein nicht übermäßig zurückgeblieben sind.“

Die Diagnose des schweren Alkoholismus sollte nach diesen Ausführungen „nicht nur bei demjenigen Alkoholiker getroffen werden, der objektive Zeichen eines chronischen Alkoholismus aufweist, vielmehr gelte es auch jene einzubeziehen, die durch „Alkoholkriminalität“ die Mitmenschen „belästigen“, „verkommen“ oder „sonstwie infolge des Trinkens auf der sozialen Stufenleiter herabsinken.“

In der amtlichen Begründung des Gesetzes heißt es: „Der fortschreitende Verlust wertvoller Erbmasse muss eine schwere Entartung aller Kulturvölker zur Folge haben. Von weiten Kreisen wird heute die Forderung gestellt, durch Erlass eines Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten. So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen bewirken.“

Das Merkblatt zum NS-„Erbgesundheitsgesetz“, in welchem „den Volksgenossen“ die Ziele des Gesetzes und der Ablauf des Verfahrens erläutert wurde, beginnt mit einem Zitat aus Adolf Hitlers „Mein Kampf“: „Wer körperlich nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen! Der Staat muss Sorge tragen, dass nur, wer gesund ist, Kinder zeugen darf. Umgekehrt aber muss es als verwerflich gelten, gesunde Kinder dem Staat vorzuenthalten.“

Das „Erbgesundheitsgesetz“, die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen, die Kommentare, die Rechtsprechung und die ausführenden Taten selbst müssen als Einheit betrachtet werden. Eine Unterscheidung zwischen Gesetz und Anwendung setzt eine funktionierende Gewaltenteilung voraus. Diese Voraussetzung war im totalitären nationalsozialistischen Staat nicht gegeben. Es kann daher im Hinblick auf den gemeinsamen geistigen Urgrund von Gesetz und Maßnahme und das koordinierte Vorgehen auf allen Ebenen nicht zwischen den durchgeführten Zwangssterilisationen, die bereits vom Deutschen Bundestag als Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“ geächtet wurden, und der gesetzlichen Vorgabe selbst unterschieden werden. Das Gesetz selbst ist Ausdruck der nationalsozialistischen Ideologie, welche die unantastbare Würde jedes Menschen verneint, indem sie den Einzelnen der rassistischen Wahnidee der „Reinigung des Volkskörpers“ unterordnet und als letzte Konsequenz „ausmerzt“. Nicht nur die auf diesem Gesetz beruhenden Gewaltmaßnahmen, sondern das diese Gewaltmaßnahmen legalisierende „Erbgesundheitsgesetz“ selbst ist somit als Ausdruck der menschenverachtenden nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“ anzusehen.

Die Gültigkeit des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529; geändert durch die Gesetze vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 773, und 4. Februar 1936, RGBl. I S. 119) endete mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, soweit es dem Grundgesetz widersprach (Artikel 123 Abs. 1 GG). Die wenigen danach noch gültigen Vorschriften über Maßnahmen mit Einwilligung des Betroffenen wurden durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) aufgehoben. Das Gesetz ist damit definitiv in keiner Weise mehr existent. Die Besorgnis mancher Opferverbände, das Gesetz könne wieder in Kraft gesetzt werden, ist unbegründet.

Der Deutsche Bundestag hat in seinen Entschließungen vom 5. Mai 1988 (Bundestagsdrucksache 11/1714) und 29. Juni 1994 (Bundestagsdrucksache 12/7989) festgestellt, dass die auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durchgeführten Zwangssterilisationen nationalsozialistisches Unrecht waren. Der Deutsche Bundestag ächtete in diesen Entschließungen diese Maßnahmen als Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“. Der Rechtsausschuss stellte zuvor in der Begründung seiner Beschlussempfehlung vom 26. Januar 1988 (11/1714) fest, dass „das Gesetz in seiner Ausgestaltung und Anwendung nationalsozialistisches Unrecht ist“. In der 13. Wahlperiode wurden mit dem Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) sämtliche Beschlüsse der „Erbgesundheitsgerichte“, welche eine Unfruchtbarmachung anordneten, aufgehoben.

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt erneut, dass die im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind. Er bekräftigt erneut die Ächtung dieser Maßnahmen als Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwertem Leben“.

III. Der Deutsche Bundestag erstreckt diese Feststellung und diese Ächtung ausdrücklich auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 selbst, soweit dieses Zwangssterilisierungen rechtlich absichern sollte. Die gesetzlich vorgegebene Handlungsanweisung und die aufgrund dieser Anweisung durchgeführten Zwangsterilisationen können vor dem Hintergrund einer totalitären Staatspraxis nicht voneinander getrennt werden. Beides ist Ausdruck der gleichen verbrecherischen nationalsozialistischen „Weltanschauung“. Beidem gebührt die gleiche Ächtung.

IV. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass mit dem „Erbgesundheitsgesetz“ ein Weg beschritten wurde, der mit grauenhafter Notwendigkeit zielgerichtet in das „Euthanasie“-Massenmordprogramm führte. Die hohe Todesrate bei den Zwangssterilisationen enthüllt überdeutlich den Charakter des „Erbgesundheitsgesetzes“ als Vorstufe des „Euthanasie“-Massenmords.

V. Der Deutsche Bundestag bezeugt den Opfern der Zwangssterilisierung und ihren Angehörigen erneut seine Achtung und sein Mitgefühl. Er tut dies in der Annahme, durch die nun erfolgte Ächtung des „Erbgesundheitsgesetzes“ selbst jegliche Zweifel an seinem Willen zu einer umfassenden Genugtuung und Rehabilitierung der Betroffenen beseitigt zu haben.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333